

Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Allensbach

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Allensbach am 26.11.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 03.03.2015 in der Fassung vom 30.11.2022 beschlossen:

I. Satzungsänderung

§ 13 Abs. 3-6 in der Fassung vom 30.11.2022 wird wie folgt ersetzt:

- (3) Die Benutzungsgebühr für Unterkünfte der Kategorie „Gemeindeunterkünfte“ beträgt je m² Wohnfläche und Kalendermonat **12,50 Euro**.
- (4) Die Benutzungsgebühr für Unterkünfte der Kategorie „Fremdunterkünfte“ beträgt je m² Wohnfläche und Kalendermonat **12,50 Euro**.
- (5) Die Betriebskostenpauschale beträgt je Person und Kalendermonat **130,00 Euro**.
Bei Wohngemeinschaften in einer Wohneinheit wird die Betriebskostenpauschale für die dritte Person und jede weitere Person jeweils um **20,00 Euro** reduziert.
- (6) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr und der Betriebskostenpauschale nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr bzw. Pauschale zugrunde gelegt.

II. Inkrafttreten

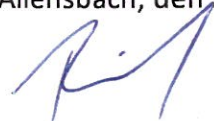
Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Die Änderungssatzung vom 30.11.2022 tritt gleichzeitig außer Kraft.

III. Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlicher oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Allensbach, den 27.11.2024



Stefan Friedrich
-Bürgermeister-

